

1803 (XVII). Dauerhafte Souveränität über natürliche Ressourcen^{1,2}

*Die Generalversammlung,
in der Erinnerung an ihre Resolutionen 523 (VI)
vom 12. Januar 1952 und 626 (VII) vom 21. De-
zember 1952,*

eingedenk ihrer Resolution 1314 (XIII) vom 12. Dezember 1958, mit welcher sie die Kommission betreffs Dauerhafter Souveränität über Natürliche Ressourcen eingerichtet und sie angewiesen hat, eine vollständige Untersuchung des Status der permanenten Souveränität über natürlichen Reichtum und solche Ressourcen als eines grundlegenden Bestandteils des Rechts zur Selbstbestimmung mit, wo dies nötig ist, Empfehlungen zu deren Stärkung vorzunehmen, und ferner entschieden hat, dass bei der Untersuchung des Status der dauerhaften Souveränität der Völker und Nationen über deren natürlichen Reichtum und solche Ressourcen gebührende Rücksicht auf die Rechte und Pflichten von Staaten unter internationalem Recht und auf die Bedeutung der Ermutigung zur internationalen Zusammenarbeit bei der ökonomischen Entwicklung von Entwicklungsländern genommen werden sollte,

eingedenk ihrer Resolution 1515 (XV) vom 15. Dezember 1960, in welcher sie empfahl, dass das souveräne Recht eines jeden Staates, über dessen Reichtum³ und natürliche Ressourcen zu verfügen, respektiert werden sollte,

in der Erwägung, dass jedwede Maßnahme in dieser Hinsicht auf die Anerkennung des unveräußerlichen Rechtes aller Staaten, über deren natürlichen Reichtum⁴ und solche Ressourcen in Übereinstimmung mit deren nationalen Interessen frei zu verfügen, und auf dem Respekt für die ökonomische Unabhängigkeit von Staaten gestützt sein muss,

in der Erwägung, dass nichts im Artikel 4 unten irgendwie die Stellung irgendeines Mitgliedstaates betreffs irgendeines Aspektes der Frage der Rechte und Pflichten von Nachfolgestaaten und Nachfolgeregierungen bezüglich Eigentum präjudiziert, welches vor dem Beitritt zu vollständiger Souveränität der Länder erworben wurde, welche vormals unter kolonialer Herrschaft waren,⁵

in Kenntnis, dass die Frage der Nachfolge von Staaten und Regierungen gegenwärtig von der Internationalen Rechtskommission als ein Gegenstand von Priorität untersucht wird,

in der Erwägung, dass wünschenswert ist, internationale Zusammenarbeit für die ökonomische Entwicklung von Entwicklungsländern zu fördern, und dass ökonomische und finanzielle Vereinbarungen zwischen den entwickelten und den sich entwickelnden Ländern auf die Grundsätze der Gleichheit und des Rechts der Völker und Nationen zur Selbstbestimmung gestützt werden müssen,

in der Erwägung, dass die Vorkehrung ökonomischer und technischer Assistenz, von Krediten und vermehrtem ausländischem Investment nicht vorbehaltlich der Bedingungen geschehen darf, welche sich im Konflikt mit den Interessen des Empfängerstaates befinden,

in der Erwägung der Vorteile, welche vom Austausch technischer und wissenschaftlicher Informationen abzuleiten sind, welche die Erschließung und die Nutzung solcher Ressourcen und solchen Reichtums wahrscheinlich fördern, sowie der bedeutenden Rolle, welche die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen aufgerufen sind, in diesem Zusammenhang zu spielen,

in der Beimessung besonderer Bedeutung, der Frage der Förderung der ökonomischen Entwicklung von Entwicklungsländern sowie der Sicherstellung deren ökonomischer Unabhängigkeit,

in Kenntnis, dass die Schaffung und Stärkung der unveräußerlichen Souveränität von Staaten über deren natürlichen Reichtum und solche Ressourcen deren ökonomische Unabhängigkeit verstärkt,

im Wunsche, dass es da weitere Erwägungen seitens der Vereinten Nationen der Frage der dauerhaften Souveränität über natürliche Ressourcen im Geiste internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der ökonomischen Entwicklung, insbesondere jener der Entwicklungsländer, geben sollte,

I

erklärt, wie folgt:

1. Das Recht⁶ der Völker und Nationen auf dauerhafte Souveränität über deren natürlichen Reichtum und solche

¹ Die hier übersetzten, authentischen englischen, französischen und spanischen Texte der Resolution 1803 (XVII) findet der geschätzte Leser [hier](#).

² Fußnoten stammen, so nicht anders angegeben, vom Übersetzer.

³ Beachte, dass hier, anders als im vorangegangenen und in den meisten nachfolgenden Absätzen, der Begriff des *Reichtums* nicht mit dem Attribut des *natürlichen* verbunden ist. Zumal hier nicht von Völkern und Nationen, sondern von einem jeweiligen Staat die Rede ist, ergibt sich der Hinweis darauf, dass Staaten, anders als Völker und Nationen, über gar keinen natürlichen Reichtum verfügen, sondern lediglich über den, welcher ihnen kollektiv zugewiesen wurde, was sodann der Begriff der *natürlichen* (mithin natürlich vorkommenden) Ressourcen meint.

⁴ Denn dieser *natürliche Reichtum* meint hingegen einen von allen Völkern und Nationen im Wege deren Staaten kollektiv zu verwaltenden Reichtum.

⁵ Die hier erfolgende Klarstellung besagt vor allem, dass die konkreten Umstände der solchen Eigentumserwerbung im Einzelfall auch dazu führen können, dass die im Punkt 4. angesprochene angemessene Entschädigung gegen Null gehen kann; dies vor allem dort, wo eklatant gegen die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze verstoßen wurde. Desgleichen soll Punkt 4. nicht die Ersatzpflicht von Kolonialstaaten ausschließen, welche diese für erfolgende Ausbeutung zu leisten haben.

⁶ Hier ist die Rede von *einem Recht* im Singular, und zwar der *Völker und Nationen* im Kollektiv. Bei der somit kollektiven Ausübung des genannten Rechts ist auf das (bei den Grundsätzen der Charta entsprechender freundschaftlicher Koexistenz souverän gleicher Staaten gleichfalls kollektive) Interesse der nationalen Entwicklung des Volks des jeweiligen Staates zu achten.

Ressourcen muss im Interesse deren nationaler Entwicklung und des Wohlstands des Volks des betreffenden Staates ausgeübt werden.

2. Die Ausbeutung, Erschließung und Verfügung über solche⁷ Ressourcen, ebenso wie die Einfuhr zu diesen Zwecken benötigten fremden Kapitals sollen in Übereinstimmung mit den Regeln und Bedingungen sein, welche die Völker und Nationen in Bezug auf die Bewilligung, die Beschränkung und das Verbot solcher Aktivitäten frei für notwendig oder wünschenswert halten.

3. In Fällen, da die Bewilligung erteilt worden ist, sollen das eingeführte Kapital und die Erträge dieses Kapitals durch deren Bestimmungen, durch die nationalen, in Kraft befindlichen Gesetze und durch das Völkerrecht reguliert werden. Die erzielten Gewinne müssen, in jedem Fall, im frei vereinbarten Verhältnis zwischen den Investoren und dem Empfängerstaat geteilt werden, wobei gebührliche Sorge zu treffen ist sicherzustellen, dass es zu keiner Beeinträchtigung, aus welchem Grund auch immer, der Souveränität⁸ dieses Staates über dessen Reichtümer und natürliche Ressourcen kommt.

4. Verstaatlichung, Enteignung oder Beschlagnahmung sollen auf Gründe oder Ursachen von öffentlicher Nützlichkeit, Sicherheit oder des nationalen Interesses gestützt werden, welche anerkannt werden, rein individuelle oder private Interessen, sowohl in- als auch ausländische, zu überwiegen. In solchen Fällen soll dem Eigentümer in Übereinstimmung mit den Regeln, welche sich in dem Staat in Kraft befinden, welcher solche Maßnahmen in Ausübung seiner Souveränität und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ergreift, angemessene Entschädigung bezahlt werden. In jedwedem Fall, da die Frage der Entschädigung zu einer Kontroverse führt, soll die nationale Jurisdiktion des Staates, der solche Maßnahmen ergreift, ausgeschöpft werden. Jedoch soll über Vereinbarung durch souveräne Staaten und andere betroffene Parteien die Beilegung des Streits durch Schiedsgerichtsbarkeit oder internationale Entscheidung erfolgen.

5. Die freie und nützliche Ausübung der Souveränität der Völker und Nationen über deren natürliche Ressourcen muss durch wechselseitigen Respekt der Staaten gefördert werden, welcher auf deren souveräner Gleichheit gestützt ist.

6. Internationale Zusammenarbeit zur ökonomischen Entwicklung von Entwicklungsländern, ob in der Form von öffentlichen oder privaten Kapitalinvestitionen, Austausch von Waren und Dienstleistungen, technischer Assistenz oder Austausch von wissenschaftlicher Information, soll so, dass

sie deren unabhängige nationale Entwicklung fördert, geartet und auf Respekt für deren Souveränität über deren natürlichen Reichtum und solche Ressourcen gestützt sein.

7. Die Verletzung der Rechte von Völkern und Nationen auf Souveränität über deren natürlichen Reichtum und solche Ressourcen läuft dem Geist und den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwider und hindert die Entwicklung internationaler Zusammenarbeit und die Wahrung des Friedens.

8. Vereinbarungen über ausländische Investitionen, welche von oder zwischen souveränen Staaten frei eingegangen worden sind, sollen in gutem Glauben beobachtet werden; Staaten und internationale Organisationen sollen die Souveränität der Völker und Nationen über deren natürlichen Reichtum und solche Ressourcen in Übereinstimmung mit der Charta und den in dieser Resolution dargelegten Grundsätzen strikt und gewissenhaft respektieren.

II

heißt die Entscheidung der Internationalen Rechtskommission *willkommen*, deren Arbeit zur Kodifikation des Themas der Verantwortlichkeit von Staaten für die Erwägung durch die Generalversammlung zu beschleunigen;⁹

III

ersucht den Generalsekretär, das Studium der verschiedenen Aspekte der dauerhaften Souveränität über natürliche Ressourcen fortzusetzen, dabei dem Wunsch von Mitgliedstaaten Rechnung tragend, den Schutz deren souveräner Rechte sicherzustellen, und zugleich internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet ökonomischer Entwicklung zu ermutigen, und an den Wirtschafts- und Sozialrat sowie an die Generalversammlung, wenn möglich zu deren achtzehnter Tagung, zu berichten.

1194. Plenarsitzung,
14. Dezember 1962

⁷ Was in diesem Absatz besprochen wird, betrifft also die Ressourcen des Kollektivs, sodass darüber logisch ebenso kollektiv zu entscheiden ist, was im Übrigen im Folgenden auch zu Ausdruck kommt, wenn dort die *Völker und Nationen* als berufen erklärt werden, über diese Bedingungen zu bestimmen.

⁸ Hier ist jene Souveränität gemeint, die ein jeder Staat über die ihm zur Nutzung zugeteilten Ressourcen auszuüben berechtigt ist.

⁹ Hier findet sich ein Hinweis auf das Dokument A/5209, Abs. 67-69.